

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat III, Amt für Soziales und Senioren

Beteiligung:

Betreff:

**Verwaltungsvereinbarung mit dem
Kommunalverband für Jugend und Soziales
(KVJS) zur Förderung der Beschäftigung
schwerbehinderter Menschen**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien
beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 27. November 2009

Beratungsfolge:

| Gremium: | Sitzungstermin: | Behandlung: | Kenntnis genommen: | Handzeichen: |
|-----------------|-----------------|-------------|--------------------|--------------|
| Sozialausschuss | 26.11.2009 | Ö | () ja () nein | |

Inhalt der Information:

Der Sozialausschuss nimmt von der zwischen dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) und die Stadt Heidelberg – Amt für Soziales und Senioren – getroffene Verwaltungsvereinbarung, zur Forderung der Beschäftigung wesentlich behinderter Menschen in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse Kenntnis.

Sitzung des Sozialausschusses vom 26.11.2009

Ergebnis: Kenntnis genommen

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

| Nummer/n: (Codierung) | + / - berührt: | Ziel/e: |
|--------------------------|-------------------|--|
| AB 12 | + | (Wieder)Eingliederung ins Erwerbsleben unterstützen Begründung: Ziel der Verwaltungsvereinbarung ist es, besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen – insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung – durch koordinierte gezielte Fördermaßnahmen die Arbeitsaufnahme auf dem ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. |
| SOZ 1 | + | Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern Begründung: Eine Erwerbstätigkeit ist auch für Menschen mit Behinderungen die beste Möglichkeit, finanziell unabhängig zu leben und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. |

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

1. Förderung der Beschäftigung von Menschen mit geistiger Behinderung – Hintergründe und Ziele

Die gleichberechtigte und selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe für behinderte Menschen ist das zentrale Ziel der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Der Teilhabe am Arbeitsleben kommt dabei besondere Bedeutung zu. Der Übergang schwerbehinderter Menschen aus den Sonderschulen und Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wird vom Gesetzgeber als wichtige Aufgabe der Integrationsfachdienste hervorgehoben.

Das Integrationsamt des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) als Auftraggeber der Integrationsfachdienste nimmt mit seinen Aktivitäten für die Integration von Sonderschülern und Beschäftigten der Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt konzeptionell und inhaltlich bundesweit eine bedeutende Rolle ein.

Mit dem Förderprogramm „Aktion Arbeit für schwerbehinderte Menschen“ hat der KVJS gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg bereits 2005 ein spezifisches Förderinstrument für schwerbehinderte Menschen entwickelt, die beim Übergang aus Sonder- und Förderschulen bzw. Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung des Integrationsfachdienstes angewiesen sind. Seit 2007 wird dieses Landesförderprogramm durch das Bundesprogramm „Job 4000“ ergänzt.

Die Stadt Heidelberg hat schon sehr früh in ihrem Stadtentwicklungsplan (STEP) das Ziel der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von deren (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben formuliert. Als Arbeitgeberin steht sie der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen offen gegenüber. Derzeit liegt die Beschäftigungsquote¹ der Stadt Heidelberg bei 9,51 v.H.

Als Sozialhilfeträger ist die Stadt Heidelberg verantwortlich für die Ausgestaltung der kommunalen Strukturen und Einzelfallhilfen für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII – Sozialhilfe (ehemals Bundessozialhilfegesetz).

Bis ins Jahr 2013 werden nach Schätzungen der Schulen voraussichtlich insgesamt 26 Heidelberger Schülerinnen und Schüler die Sonderschulen für Geistigbehinderte verlassen. Für diese jungen Menschen stellt sich – wenn sie im System der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ankommen - im Rahmen der individuellen Hilfeplanung die Frage, welcher Beschäftigung sie nachgehen werden. Mit dem Abschluss der auf den Bestimmungen der „Aktion Arbeit für schwerbehinderte Menschen“ basierenden Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Heidelberg und dem KVJS wird nun die Beschäftigung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Bündelung vorhandener Möglichkeiten und Ressourcen erleichtert.

Das bietet der Stadt Heidelberg, neben der verhältnismäßig teuren Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen, die weitere Option, dafür geeignete Schulabgängerinnen und Schulabgänger auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen oder aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist selbstverständlich das Vorhandensein geeigneter Arbeitsplätze und die Bereitschaft von Arbeitgebern, sich auf die Beschäftigung eines Menschen mit Behinderung einzulassen.

2. Regelungen der Verwaltungsvereinbarung – Voraussetzungen und Finanzierung

Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind zunächst Sache der Agentur für Arbeit. Diese – für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren bewilligten Leistungen - können durch andere Rehabilitationsträger bzw. das Integrationsamt beim KVJS mit einer Integrationspauschale aufgestockt werden, wenn die Leistungen der Agentur für Arbeit den Förderbedarf nicht ausreichend kompensieren. Während dieser Zeit können zusätzlich Leistungen der Stadt Heidelberg aus Mitteln der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erforderlich werden.

Im Anschluss an diese maximal 5 Jahre dauernde vorrangige Förderung durch die Agentur für Arbeit schließen sich bei Bedarf Leistungen nach § 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) an. Der individuelle Förderbedarf wird vom Integrationsfachdienst ermittelt. Die erforderlichen Leistungen seitens des Integrationsamtes dürfen 40 v.H. des Arbeitgeberbruttoentgelts nicht übersteigen.

Soweit die Leistung des Integrationsamtes nicht ausreicht, um die Beschäftigung eines wesentlich behinderten Menschen auf einem Arbeitsplatz des allgemeinen Arbeitsmarktes zu erreichen oder zu sichern, ergänzt die Stadt Heidelberg die nach § 27 SchwbAV zur Verfügung stehenden Ausgleichsabgabemittel um Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII. Dieser Eingliederungshilfeanteil beträgt maximal 30 v.H. des Arbeitgeberbruttoentgelts.

¹ Nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX - § 71 Abs. 1) sind Arbeitgeber in der Größenordnung der Stadt Heidelberg verpflichtet, auf wenigstens 5 v.H. der Arbeitsplätze schwerbehinderte Arbeitnehmer zu beschäftigen.

Dabei entscheidet die Stadt Heidelberg in jedem Einzelfall, ob und ggf. in welcher Höhe ergänzende Lohnkostenzuschüsse aus Mitteln der Eingliederungshilfe gewährt werden.

Davon ausgehend, dass von den wesentlich behinderten Menschen in aller Regel Hilfstätigkeiten verrichtet werden, wird sich das Arbeitgeberbruttoentgelt i.d.R. zwischen 1.100 und 1.700 Euro/Monat bewegen. Das entspräche einem Anteil des Sozialhilfeträgers in Höhe von maximal 510 Euro. (Hinweis: Derzeit bewegen sich die Kosten des Sozialhilfeträgers für die Beschäftigung eines geistig behinderten Menschen in einer Werkstatt für behinderte Menschen inkl. der zu erbringenden Sozialversicherungsanteile auf ca. 1.000 Euro/Monat).

Die Leistungen werden als trägerübergreifendes Budget für Arbeit zur Integration ins Arbeitsleben gebündelt und vom Integrationsamt an den Arbeitgeber ausgezahlt.

Die Förderleistungen nach § 27 SchwbAV können dem Grunde nach so lange gewährt werden, wie die Leistungsminderung auch bestehen bleibt. Das Arbeitsverhältnis wird so lange wie erforderlich von Seiten des Integrationsfachdienstes begleitet. Sollte das Arbeitsverhältnis scheitern und keine Alternative auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gefunden werden, ist eine Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen möglich.

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen wird in seiner nächsten Sitzung am 25.03.2010 über den Inhalt dieser Vorlage informiert.

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner